

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 26. Februar 1991

38. Stück

85. Verordnung: Feststellung des Ausmaßes des festen Betrages nach § 26 a Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1991

86. Verordnung: Ausstellung von Behindertenpässen

87. Verordnung: Ausnahmen von der Unterkunftserklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

85. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung des Ausmaßes des festen Betrages nach § 26 a Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1991

Auf Grund des § 26 a Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 731/1990 wird verordnet:

Für das Kalenderjahr 1991 wird der im § 26 a Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannte Betrag statt mit 163 S mit 175 S festgestellt.

Hesoun

86. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Ausstellung von Behindertenpässen

Auf Grund der §§ 42 und 47 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Behindertenpaß ist mit einem Lichtbild auszustatten und hat zu enthalten:

1. Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des behinderten Menschen;
2. die Versicherungsnummer;
3. den Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit;
4. eine allfällige Befristung.

(2) Auf Antrag des behinderten Menschen ist jedenfalls einzutragen:

1. die Art der Behinderung, etwa daß der Inhaber/die Inhaberin des Passes
 - a) gehbehindert oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist;
 - b) blind oder stark sehbehindert ist;
 - c) gehörlos oder schwer hörbehindert ist;
 - d) ein Anfallsleiden hat;
 - e) Diabetiker/Diabetikerin ist;
2. die Feststellung, daß der Inhaber/die Inhaberin des Passes
 - a) einer Begleitperson bedarf;
 - b) dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes angehört;
 - c) die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen kann;
 - d) einen Ausweis nach § 29 b der Straßenverkehrsordnung besitzt.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Eintragungen sind mittels Stempelaufdruckes vorzunehmen.

§ 2. (1) Der Behindertenpaß ist in deutscher Sprache auszustellen. Dem vorgedruckten Text sind Übersetzungen in englischer und französischer Sprache beizufügen.

(2) Die Farbe des Behindertenpasses ist orange.

(3) Der Behindertenpaß hat dem Muster in der Anlage zu entsprechen und umfaßt zehn Seiten. %

§ 3. Die Ausstellung des Behindertenpasses erfolgt gemäß § 51 des Bundesbehindertengesetzes gebührenfrei.

§ 4. Die Verordnung tritt mit 1. März 1991 in Kraft.

Hesoun

BEHINDERTENPASS
IDENTITY CARD FOR DISABLED PERSONS
CARTE D'IDENTITÉ POUR
PERSONNES HANDICAPÉES

Republik Österreich
 Republic of Austria
 République d'Autriche

Ausgestellt gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
 Issued according to section 40 of the Federal Disabled Persons' Act
 Etablie d'après l'article 40 de la Loi fédérale sur les personnes handicapées

Langstempel

Datum
 Date
 Date

Unterschrift
 Signature
 Signature

Gebührenfrei gemäß § 51 Bundesbehindertengesetz
 Free of charge according to section 51 of the Federal Disabled Persons' Act
 Sans frais d'après l'article 51 de la Loi fédérale sur les personnes handicapées

4

Familienname Surname Nom de famille	Vorname Christian name Prénom	Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	Wohnort Residence Résidence
Versicherungsnummer Health insurance number N° de sécurité sociale			

2

Ausweisnummer
 Identity card number
 N° de la carte d'identité

Amtsstempel
 der
 Behörde

Lichtbild

Unterschrift des Pächters/der Pächterin
 Signature of holder
 Signature de la personne titulaire

3

Grad der Behinderung / Minderung der Erwerbsfähigkeit
Degree of disablement / Reduction of working capacity
Degré d'invalidité / Diminution de la capacité de travail

Art der Behinderung
Type of disablement
Genre d'invalidité

MUSTER

5

Amliche Vermerke
Official remarks
Mentions officielles

MUSTER

8

Amliche Vermerke
Official remarks
Mentions officielles

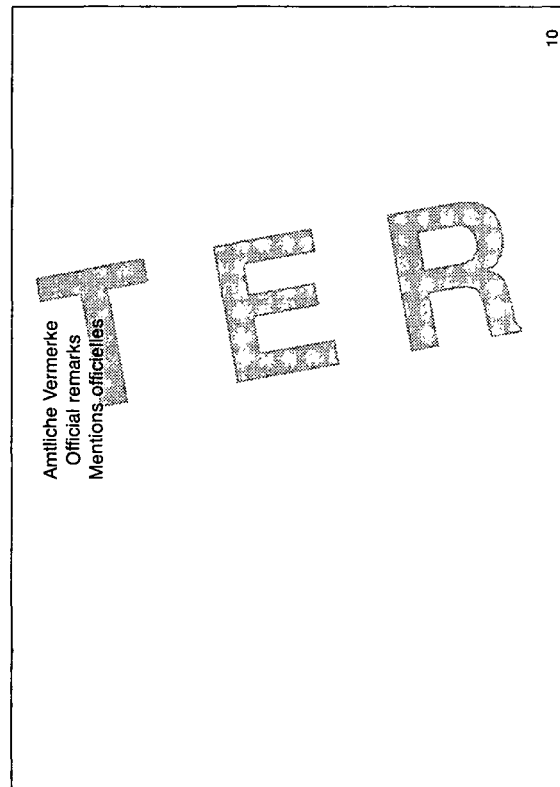
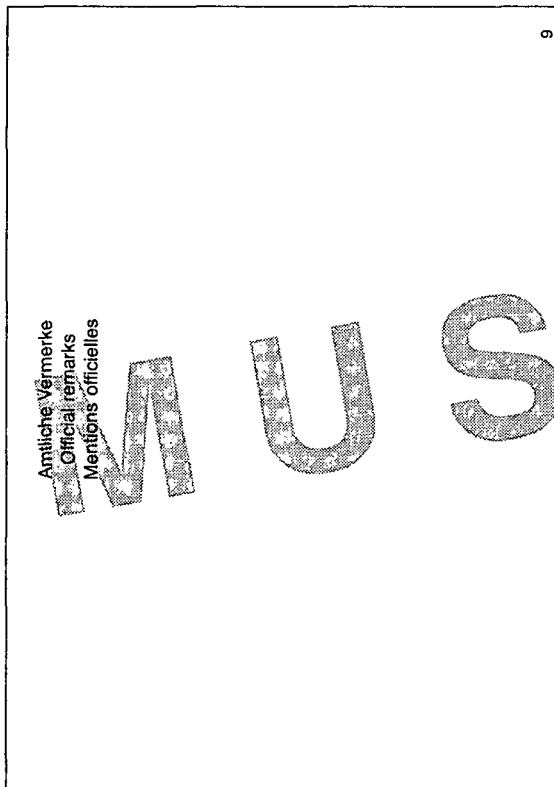
MUSTER

6

Amliche Vermerke
Official remarks
Mentions officielles

MUSTER

7



87. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend Ausnahmen von der Unterkunftserklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1990 wird verordnet:

§ 1. Die Beibringung der Erklärung nach § 4 Abs. 3 Z 5 entfällt für

1. Ausländer, bei denen nachweislich die Beistellung einer Unterkunft wesentlicher Bestandteil des der Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) zugrunde liegenden Vertrages ist;
2. Ausländer, für deren Arbeitsverhältnis gesetzlich oder kollektivvertraglich der zwingende Anspruch auf Beistellung einer Unterkunft vorgesehen ist;
3. Ausländer, die einer der nachstehenden Personengruppen angehören:
 - a) Ausländer, die Mitglieder des Organs einer juristischen Person, das zur Vertretung

einer juristischen Person berufen ist, oder als leitende Angestellte tätig sind, sofern sie in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes stehen;

- b) ausländische darstellende Künstler und Musiker sowie Bühnen- und Filmausstatter;
- c) Ausländer, die als Volontäre (§ 3 Abs. 5) oder die bei Montagearbeiten oder Reparaturen im Zusammenhang mit Lieferungen von Anlagen und Maschinen oder bei für die Inbetriebnahme solcher Anlagen und Maschinen nötigen Arbeiten (§ 18 Abs. 3) beschäftigt werden, ungeachtet der Dauer dieser Arbeiten;
- d) Asylwerber, für deren Unterkunft Gebietskörperschaften oder sonstige von Gebietskörperschaften zu diesem Zweck geförderte Einrichtungen aufkommen.

Hesoun